

Name der Gesellschaft
Sächsisch=Bayersche Eisenbahncompagnie.

会社名
ザクセン = バイエルン鉄道会社

認可年月日
1843.01.07.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen,
Jg.1843, SS.29-64.

ファイル名
18430104SBE_A.PDF

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 23.) Bekanntmachung,

die Statuten der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie und das derselben ertheilte Concessionsdecret betreffend;

vom 6ten Juni 1843.

Nachdem Se. Königl. Majestät der zu Herstellung einer Eisenbahn von Leipzig über Altenburg, Verdau und Plauen bis an die Bayerische Grenze bei Hof, ingleichen einer Zweigbahn von Verdau nach Zwickau zusammengetretenen Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie die für dieses Unternehmen erforderliche Genehmigung mittelst Allerhöchsten Concessionsdecrets vom 7ten Januar ai. e., unter gewissen, darin näher bezeichneten Bestimmungen, zu ertheilen, auch die Statuten der gedachten Eisenbahncompagnie bereits unterm 22sten Juni 1842 zu bestätigen allergnädigst geruht haben, so werden die bezüglichen Allerhöchsten Decrete nebst den dazu gehörigen Beilagen nachstehend mit dem Bemerkten, daß in gleicher Maasse auch Seiten der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung rücksichtlich des dortigen Staatsgebiets die erforderliche Genehmigung und Bestätigung ertheilt worden sei, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 6ten Juni 1843.

Ministerium des Innern.

Rostig und Jänckendorf.

Stelzner.

Decret

wegen Concessionirung der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ic. ic. ic.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir behufs der Ausführung des in dem Gesetze vom 10ten August 1837, § 1 unter 2 gedachten Unternehmens einer Eisenbahn von
1843.

Leipzig über Altenburg, Weidau und Plauen bis an die Bayerische Grenze bei Hof, in gleichen einer Zweigbahn von Weidau nach Zwickau der für diesen Zweck zusammengetretenen Actiengesellschaft die zur Erbauung und zum Betriebe der gedachten Bahn erforderliche Concession erteilt, dabei aber auf Grund der bei Unsern Ministern der Finanzen, des Innern und des Kriegs gepflogenen Verhandlungen, sowie im Einverständniß mit der Staatsregierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg, von welcher hinsichtlich des dortigen Staatsgebiets gleichmäßige Verfügung ergeht, diejenigen näheren Bestimmungen als Bedingungen der verlichenen Concession festgestellt haben, welche die Anfüge unter \odot enthält. *

Wie es nun Unser Wille ist, daß diesen Bestimmungen sowohl von der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie, als sonst von Jedermann, den es angeht, punctlichste Folge geleistet werde, so haben Wir zu dessen Beurkundung dieses

Concessionsdecret

unter eigenhändiger Vollziehung erteilt, und demselben Unser königliches Siegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 7ten Januar 1843.

Friedrich August.



Eduard Gottlob Rostig und Jänckendorf.



§ 1. Der unter dem Namen: „Sächsisch-Bayerische Eisenbahncompagnie“ zu Leipzig zusammengetretenen und von der königlich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung mit corporativen Rechten versehenen Actiengesellschaft wird zu Erbauung und zum Betriebe einer Eisenbahn von Leipzig über Altenburg und Plauen bis an die Bayerische Grenze bei Hof, in gleichen einer dieser Eisenbahn sich anschließenden Zweigbahn von Weidau nach Zwickau unter nachfolgenden näheren Bestimmungen und Bedingungen Concession erteilt.

§ 2. Die Concession begründet für die genannte Actiengesellschaft ein ausschließendes Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpunkte auf directem Wege bezweckende Unternehmungen ein Verbotungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der beiden Staatsregierungen, in Zukunft nach Befinden ähnliche, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Tracts zu concessionsgrenzen.

§ 3. Die Art und Weise und die Bedingungen der Mitwirkung, welche die Königl. Sächsischen und die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Staatsregierung, unbeschadet des ihnen in aller und jeder Hinsicht ungeschmälert bleibenden Obergewaltrechts, bei Ausführung der § 1 gedachten Eisenbahn eintreten zu lassen zugesichert haben, sind durch eine, gegen die provisorischen Comités für die Sächsisch-Bayerische Eisenbahn im Monat April 1841 abgegebene, den Statuten der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie unter A. beigedruckte Erklärung geregelt, bei welcher es rücksichtlich aller und jeder darin enthaltenen Punkte und Clauseln bewendet.

§ 4. Die Ausführung der Sächsischen Eisenbahn erfolgt unter dem Schutze der im Königreiche Sachsen und im Herzogthume Sachsen-Altenburg über die Abtretung des Grundeigentums zu Eisenbahnunternehmungen bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche zu dem Ende für die fragliche Eisenbahnanlage bereits in Kraft gesetzt sind.

§ 5. Die Actiengesellschaft ist, den beiden Staatsregierungen gegenüber, verpflichtet, die Eisenbahn in der § 1 bemerkten und durch die genehmigten oder noch zu genehmigenden Expropriationspläne näher zu bestimmenden Richtung und Ausdehnung vollständig auszuführen und längstens innerhalb sechs Jahren, vom 1sten Juli 1841 an gerechnet, zu vollenden. Für die Vertheilung des Baues auf die sechs Baujahre und das erforderliche gleichmäßige Vorschreiten desselben auf den verschiedenen Bahnabtheilungen bis zum Anschlusse an die auf Königl. Bayerischem Gebiete von Nürnberg über Bamberg und Hof entgegen zu führende Eisenbahn ist der unter A. angegeschlossene „Plan zur Ausführung der Eisenbahn von Leipzig bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Hof“ in der Art als maassgebend anzusehen, daß etwaige, durch die Umstände gebotene Abweichungen von demselben nur mit ausdrücklicher Genehmigung der betheiligten Staatsregierungen gestattet werden können.

§ 6. Da der regelmäßige und ungehemmte Fortgang des Verkehrs auf der großen Eisenbahnstraße von Leipzig nach Nürnberg, von welcher die Sächsisch-Bayerische Eisenbahn einen integirenden Bestandtheil ausmacht, wesentlich dadurch bedingt ist, daß bei der Anlage beider Hauptabtheilungen der Gesamtbahn in der Hauptsache nach übereinstimmenden technischen Grundsätzen verfahren werde, so bilden die in dieser Beziehung zwischen der Königl. Sächsischen und Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung einer Seits und der Königl. Bayerischen Regierung anderer Seits vereinbarten oder noch zu vereinbarenden Bestimmungen zugleich die Norm für die Constructionsverhältnisse, die Einrichtung und den technischen Betrieb der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn, und es ist das Gesellschaftsdirectorium, dem deshalb die näheren Instruktionen zugehen werden, für deren gehörige Innehaltung den Staatsregierungen verantwortlich.

Insbesondere liegt der Gesellschaft ob, mit der Legung des zweiten Schienengleises, insofern nicht einzelne Bahnstrecken gleich anfangs damit zu versehen sind, in dem Verhältnisse vorzuschreiten, in welchem die Bedürfnisse des zunehmenden Verkehrs solches erheischen, worüber die Regierungen die nothige Bestimmung zu treffen sich vorbehalten.

§ 7. Die Gesellschaft, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, dagegen aber verpflichtet, den Betrieb auf selbiger, sowohl was den Personen, als was den Waarentransport anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten. In dieser Hinsicht liegt ihr namentlich ob:

a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbaren Stand zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene und die Sicherheit der Reisenden nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren in hinlänglicher Anzahl zu stetem Gebrauche bereit zu halten, sowie auch die Beförderung selbst ohne persönliche Begünstigung nach Maassgabe der Zeit- und Reihenfolge der Anmeldung und Aufgabe zu besorgen.

b) dann, wenn durch Beschädigungen oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schleunigste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transport übernommenen Personen und Güter ohne Erhöhung ihrer Tariffage unverzüglich an die bedingenen Bestimmungsorte mit andern, als ihren eigenthümlichen Transportmitteln befördern zu lassen

Zu Erfüllung dieser Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seiten der betreffenden Aufsichtsbehörden durch nach Befinden mit Strafanlagen zu verbindende Anordnungen angehalten werden. Bleiben auch diese fruchtlos, so hat sie sich zu gewarngen, daß ihr die Verwaltung des Bahnbetriebs werde entzogen und der letztere für ihre Rechnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Sequestration werde gestellt werden.

§ 8 Die Gesellschaft hat sich ferner den Bestimmungen zu unterwerfen, welche zu Sicherung eines gehorigen Zuwandergreisens des Betriebes auf den beiden Hauptabtheilungen der Eisenbahn von Leipzig nach Nürnberg, namentlich wegen des Zusammentreffens und des Wechsels der Züge an der Sächsisch-Bayerischen Grenze, mit der k. Bayerischen Regierung künftighin verabredet und festgestellt werden dürften.

§ 9. Die Bestimmung des Fahr- und Frachtgeldes für Personen, Thiere und Waaren (der Bahntarif) bleibt zwar dem Gesellschaftsdirectorium im Einverständnisse mit dem Gesellschaftsausschusse überlassen. Die Staatsregierungen behalten sich jedoch darauf diejenige Einwirkung vor, welche erforderlich ist, damit die Regulirung des Tarifs, den bestehenden Verabredungen gemäß, auf der Gesamtbahn nach gleichförmigen, auf thunlichste Förderung des Verkehrs und der Frequenz der Bahnen berechneten Grundsätzen erfolge.

§ 10 Das Verhältniß des Sächsisch-Bayerischen Eisenbahnunternehmens zu den bethetheigten Postanstalten und die den letztern von der Gesellschaft für die zu deren Gunsten erfolgende Verzichtleistung auf das Vorrecht der der Post ausschliesslich zustehenden regelmässigen Personenbeförderung für die ganze Länge des § 1 gedachten Eisenbahntractes zu gewährende Entschädigung, sowie die den Postanstalten gegenüber von der Gesellschaft sonst zu übernehmenden Verbindlichkeiten sind in der Mit geregelt worden, wie die Beilage B. an die Hand giebt. Die

Gesellschaft hat sich daher diesen Bedingungen, welche als integrierender Bestandtheil gegenwärtiger Concessionsurkunde anzusehen sind, zu unterwerfen und durch das Gesellschaftsdirectorium denselben pünctlich Folge leisten zu lassen.

§ 11. Um von der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn auch für die Zwecke der Militärverwaltung den durch das öffentliche Interesse gebotenen ungehinderten Gebrauch machen zu können, so wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt.

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet:

a) Militärpersonen und Militäreffecten, welche der Eisenbahn auf Anordnung der oberen Militärbehörden jedes der beiden Staaten bis mit Einschluß der Regimentscommandanten und der Commandanten anderer selbstständiger Truppenabtheilungen zum Transport überwiesen werden, stets vorzugsweise vor andern Reisenden und Transportgegenständen, mit alleiniger Ausnahme der für Rechnung der beteiligten Postanstalten zu bewerkenden Sendungen, anzunehmen und mittelst der gewöhnlichen Wagenzüge zu befördern, nur müssen dieselben zwei Stunden vor der Abfahrzeit angemeldet werden;

b) zu Fortschaffung größerer Truppenabtheilungen, für welche die gewöhnlichen Wagenzüge nicht zureichen, Extrazüge zur Disposition der Militärverwaltung zu stellen, soweit die disponibeln Transportmittel ohne Störung des regelmäßigen Bahnbetriebs es gestatten.

Officiere und ihnen gleich zu achtende Militärbeamte werden in beiden Fällen in den höheren, Unterofficiere und Soldaten in den unteren Wagenklassen untergebracht.

2) Das Fahrgeld wird in dem Falle unter 1, a bei Personentransporten nach Verhältnis von höchstens $\frac{2}{3}$ des für die betreffende Wagenklasse bestehenden Satzes bezahlt, dagegen erfolgt bei Transporten von Militäreffecten, einschließlich der Fuhrwerke und Geschütze, die Vergütung nach dem für Productenfracht festgesetzten Tariffatz in allen den Fällen, wenn die zu transportirenden Gegenstände nicht selbst Producte sind. Bei letzteren tritt eine Ermäßigung von 25 p c. ein.

Die auf Requisition der Militärbehörde gestellten Extrazüge werden nach Zahl der benötigten Wagen in der Art vergütet, daß für jeden Wagen, gleichviel ob Personen oder Effecten zu transportiren sind, der Tariffatz für 80 Centner Productenfracht nach Verhältnis der zurückgelegten Meilenzahl entrichtet wird. Wagen erster und zweiter Classe können zu dergleichen Extrazügen nur dann verlangt werden, wenn mit den Truppen Officiere zu transportiren sind.

3) Wenn in Folge von Bundesbeschlüssen eintretende militärische Dispositionen und Truppenbewegungen eine ausgebehntere militärische Benützung der Eisenbahn erheischen, so behalten sich die Regierungen vor, den Gebrauch der Bahn zu andern, als zu Militärzwecken zu Gunsten der eignen, sowie fremder, zum deutschen Bundesheere gehöriger Armeeartheilungen soweit zu beschränken, als es ihnen zu ungestörter Förderung der Militärtansporte nöthig erscheint. Die Vergütung erfolgt auch in diesen Fällen nach den unter 2 bestimmten Grundsätzen. Müßten jedoch in Folge jener Maßregeln andere Transporte ganz aufhören, oder muß deren

Zahl soweit vermindert werden, daß nur die Hälfte oder noch eine kleinere Zahl der gewöhnlichen Fahrten stattfinden kann, so tritt für Militärpersonen und die Militärtransporte der volle, nach dem ordentlichen Bahntarif zu bemessende Fahrpreis ein.

§ 12. Die Obliegenheiten der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahngesellschaft in Hinsicht auf die Handhabung der Bahnpolizei und die sonst hierbei einschlagenden Verhältnisse sind nach den in beiden Staaten deshalb bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen.

§ 13. Denjenigen Anordnungen und Einrichtungen, welche in Hinsicht auf die polizeiliche Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn von den Regierungen getroffen werden dürften, hat die Gesellschaft unbedingt Folge zu leisten. Namentlich ist sie verpflichtet, auf allen Bahnhöfen, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibüreau anzuweisen, nicht minder alle für jenen Dienst bestimmte Polizeibeamten, welche die Züge regelmäßig begleiten, oder in besondern Aufträgen die Bahn bereisen, unentgeltlich zu befördern.

§ 14. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen, und für den Fall eines solchen die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahulinie auf die andere, bedingten Anstalten und Betriebsseinrichtungen zu treffen.

Kommt hierüber unter den theilhabenden Bahnverwaltungen eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Regierungen anheim.

§ 15. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, sowie für etwaige, durch außerordentliche Ereignisse bedingte, zeitweilige Unterbrechungen des Bahnbetriebs kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen; es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schadenerspruch zugestanden würde.

§ 16. Die Gesellschaft, als Inhaberin eines gewerblichen Unternehmens, ist der in den betreffenden Staaten gesetzlich bestehenden oder künftig einzuführenden Gewerbesteuer unterworfen, sie soll jedoch während der sechs Baujahre, sowie während fernerer drei Jahre nach Ablauf derselben eine Befreiung von derselben zu genießen haben.

§ 17. Die innern Verhältnisse der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie sind durch das unterm 22sten Juni 1842 zur Bestätigung gelangte Gesellschaftsstatut geregelt. Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts ergeben, gehören in letzter Instanz zur Entscheidung der Regierungen.

A.

B I a u

zur Ausführung der Eisenbahn von Leipzig bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Hof.

Vorbemerkungen.

Die Bahn von Leipzig bis zur Sächsisch-Bayerischen Grenze, mit Einschluß der Zweigbahn von Weidau nach Zwickau, ist gegen 20 geographische Meilen lang.

Für die Ausführung wird dieselbe in 8 Bauabtheilungen à $2\frac{1}{2}$ Meilen getheilt.

In statistisch-topographischer Beziehung zerfällt die Bahn aber in 4 Abschnitte, und zwar:

Ister Abschnitt:	Leipzig-Altenburg	5 $\frac{1}{4}$ Meilen,
IIter	Altenburg-Grummtzschau	3 $\frac{3}{4}$ "
IIIter	Grummtzschau-Weidau-Zwickau	3 "
IVter	Weidau-Plauen-R. Bayerische Grenze	8 "

Baupperioden.

1841.

- a) Expropriation des Isten Abschnittes,
- b) desgl. " IIten "
- c) Angriff des Baues auf dem Isten Abschnitte,
- d) desgl. des IIten (von Altenburg aus nach Grummtzschau in der Richtung von Plauen).

1842.

- a) Vollendung des Isten Abschnittes,
- b) Eröffnung des Betriebes auf demselben,
- c) Fortsetzung des Baues auf dem IIten Abschnitte,
- d) detaillierte Vorarbeiten für den IIIten Abschnitt,
- e) Beginn der Vorarbeiten für den IVten

1843.

- a) Vollendung des IIten Abschnittes,
- b) Eröffnung des Betriebes auf demselben,

- c) Expropriation des IIIten Abschnittes,
- d) Angriff des Baues desselben,
- e) Fortsetzung und Vollenbung der Vorarbeiten für den IVten Abschnitt.

1844.

- a) Vollenbung des IIIten Abschnittes,
- b) Eröffnung des Betriebes auf demselben,
- c) Expropriation des IVten Abschnittes,
- d) Bauangriff dieses Abschnittes.

1845.

Fortsetzung des Baues auf dem IVten Abschnitte,
die drei ersten Abschnitte sind im vollen Betriebe.

1846.

- a) Vollenbung der Bahn bis zur Sächsisch-Bayerischen Grenze,
- b) Eröffnung des Betriebes auf dem IVten Abschnitte und hiermit der ganzen Bahn
Linie von Leipzig bis Hof u. s. w.

B.

- 1) Der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie wird, unter Enthebung derselben von dem gesetzlichen Verbote der, der Postanstalt ausschließlich zustehenden regelmäßiger Personenbeförderung, diese letztere auf der Eisenbahn zwischen Leipzig und der Sächsisch-Bayerischen Landesgrenze bei Hof gestattet.
- 2.) Zur den hierdurch entstehenden Ausfall in den Einkunften der Postregalien und zu Vergütung des durch die erforderliche Verbindung mit den Bahnhöfen entstehenden Aufwandes, jedoch nach Abzug der dagegen der Postcasse erspart werdenden Transportkosten, entrichtet die Eisenbahncompagnie für jede Postmeile der bisherigen Postroute bis Hof in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Bahn jährlich
650 Thlr. — —
von da ab und dafern die Dividende des gesammten Anlagecapitals mindestens
4½ % jährlich erreicht,
780 Thlr. — —
sowie, wenn jene Dividende bis auf 5 % jährlich und höher ansteigt,
1000 Thlr. — —
in vierteljährigen Raten, beziehentlich an die Königlich Sächsische Postcasse und r
Herzoglich Sächsische Kammer.

Während der stückweisen Befahrung der Bahn wird diese Entschädigung nur insofern gewährt, als solche mindestens von einem Poststationsorte zum andern Statt findet.

- 3.) Die nothwendige Entschädigung der Stationsinhaber auf der betreffenden Route übernehmen die Postadministrationen. Die Compagnie entrichtet an letztere dafür ein für allemal, bei Eröffnung der Eisenbahn in ihrer vollen Ausdehnung die Aversionalsumme von

5000 Thlr. — — für die Königlich Sächsische Postanstalt und

1500 Thlr. — — für die Postanstalt im Herzogthume Altenburg.

- 4.) Die Compagnie übernimmt alle Gegenstände der Meit, sowie der Eilpost bis zu und mit dem Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund und die von den Postanstalten debitirten Zeitungen und Zeitschriften zum unentgeltlichen Transporte auf der Bahn.
- 5.) Es behendet bei dem gesetzlich bestehenden ausschließlichen Vorrechte der Postanstalt, Briefe, Packete und Geldsendungen bis zu und mit zwanzig Pfund zu befördern. Die Verwaltung der Eisenbahn wird sich daher nicht nur der Annahme solcher Sendungen, sondern auch aller und jeder, den gesetzlichen Strafen ohnehin unterliegenden Connuenz, in Betreff von Contraventionen enthalten, welche etwa Seiten der von ihr hierunter zu vertretenden Untergebenen oder von den Mitreisenden und den Absendern versucht werden könnten.

Die Postanstalt wird dagegen die Correspondenz der Eisenbahncompagnie, soweit solche die Bahnverwaltung betrifft, mit dem Siegel der Compagnie bedruckt ist und der Gegenstand der Sendung das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigt, bis zu den betreffenden Bahnstationen portofrei befördern und ausliefern.

- 6.) Die Postadministration ist befugt, von der Eisenbahn, nach ihrer Vollenbung und, nach Befinden, schon bei Streckenfahrten, auch für ihre Fahrpostsendungen bei jedem Zuge Gebrauch zu machen.
- 7.) Für die Fahrpostsendungen (mit Ausschluß der Nr. 4 benannten, unentgeltlich zu befördernden Gegenstände) wird der Eisenbahncompagnie nach dem Gesamtgewichte dieser Sendungen bei jedem Stationspuncte und bei jedem Zuge der jedesmalige für die verladenen Waaren bestimmte Fahrpreis, jedoch in Berücksichtigung der nothigen Herabsetzung des Postporto's auf der durch die Eisenbahn betroffenen Tour, mit einer Ermäßigung von Fünf und Zwanzig Procent, von den Postverwaltungen bezahlt, und soll hierüber vierteljährliche Abrechnung gepflogen werden.
- 8.) Die Eisenbahncompagnie wird täglich eine mehrmalige Personenfahrt, sowie auf Verlangen der Postadministrationen und gegen Entschädigung des eignen Aufwandes, auch Nachfahrten zwischen Leipzig und Hof stattfinden lassen, und mindestens bei einer jener Fahrten einen weitem, als den zum Betrieb des Dienstes unerläßlichen Aufenthalt nicht gestatten

Die Bestimmung der Abfahrtsstunden auf den Endpunkten, sowie der Anhaltepunkte unterwegs, hat nur im Einverständnis der Postadministrationen zu erfolgen, welche jedoch solche Veranstellungen treffen werden, daß ein wesentlicher Aufenthalt auf den Unterwegstationen nicht eintrete.

- 9.) Die Eisenbahncompagnie wird die Postsendungen bei jeder Fahrt, mittelst besonderer, von ihr zu haltender und den Bedürfnissen der Post gemäß eingerichteter, mit der Bezeichnung „Königliche Post“ versehenen Wagen, befördern, oder, unter Zustimmung der Postadministrationen, den von letzteren selbst zu stellenden Postwagen mittelst Lowry's transportiren.

Für die in dem Postwagen nicht ganz unterzubringenden Poststücke hat die Compagnie einen andern, mit verschließbaren Packräumen versehenen Wagen bereit zu halten.

Nächstdem hat die Compagnie die in Dienstangelegenheiten reisenden Postbeamten, insbesondere auch die, die Posten begleitenden Schaffner unentgeltlich zu befördern.

- 10.) Zur Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs auf der Eisenbahn, wird die Compagnie auf allen Bahnhöfen und Anhaltepunkten für die nöthigen und passenden Localitäten zu einstweiliger Unterbringung der abgehenden oder ankommenden Poststücke sorgen, sowie die erforderlichen Räume zu Unterstellung der anfuhrnden Postwagen und Postpferde gewähren.

Für die an den Bahnhöfen und auf den Anhaltepunkten der Eisenbahn, Bewußt der Einlegung unfrankirter Briefe, anzulegenden Briefkasten, wird die Compagnie die geeigneten, leicht zugänglichen Plätze der Postverwaltung anweisen.

- 11.) Hinsichtlich der Vertretung der auf der Eisenbahn beförderten Poststücke übernimmt, den Postadministrationen gegenüber, die Compagnie, namentlich auch in Bezug auf die gehörige Beschaffenheit der von ihr zu stellenden Wagen, sowie anlaugend die Handlungen und Unterlassungen ihres Dienstpersonals, dieselbe Verbindlichkeit, welcher in dieser Beziehung die Posthalter unterliegen.

- 12.) Die Eisenbahncompagnie übernimmt, nach Maßgabe des Concessionsdecrets, für den Fall einer Unterbrechung der Eisenbahnfahrten, die Verpflichtung zur schleunigen und ungehinderten Fortschaffung der von der Post übernommenen Gegenstände und der unter 9 gedachten Postbeamten; die Compagnie ist jedoch zugleich gehalten, von der eingetretenen Unterbrechung sofort die Postadministrationen in Kenntniß zu setzen, deren Ermessen es anheimgestellt bleibt, ob sie, bei länger andauernden Unterbrechungen der Eisenbahnfahrten, selbst für den ungehinderten Fortgang der Postverbindung sorgen oder die Herstellung und Unterhaltung des dießfalligen Transports der Eisenbahncompagnie überlassen wollen.

Die dadurch entstehenden Kosten hat für jeden Fall die Compagnie zu tragen.

D e c r e t,

die Bestätigung der Statuten der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie
betreffend.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen rc. rc. rc.**

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Ansuchen des Directoriums und des Ausschusses der zur Ausführung des in dem Gesetze vom 10ten August 1837, § 1 unter 2 gedachten Unternehmens einer Eisenbahn von Leipzig über Altenburg, Werbau und Plauen bis an die Bayerische Grenze bei Hof, ingleichen einer Zweigbahn von Werbau nach Zwickau zusammengetretenen Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie und nach zuvor erfolgtem Einvernehmen mit der Staatsregierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg, von welcher hinsichtlich des dortigen Staatsgebietes gleichzeitig entsprechende Verfügung eingeht, die für die vorgedachte Gesellschaft entworfenen Statuten in der Maße, wie solche nachstehend unter ○ zu sehen sind, genehmigt und dieselben, vorbehaltlich der noch festzustellenden Concessionsbedingungen für das fragliche Eisenbahnunternehmen, mit Unserer Bestätigung versehen haben, dergestalt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das genaueste nachgegangen werden soll. Zu dessen Bezeichnung ist dieses

Bestätigungsdecret

ertheilt, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit dem königlichen Siegel bedruckt worden.
Dresden, am 22sten Juni 1842.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koerneritz.
Eduard Gottlob Rostitz und Jänckendorf.



Statuten

der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie.

Actiengesellschaft.

§ 1. Zum Baue und zur Benutzung einer Eisenbahn von Leipzig über Altenburg und Zwick Plauen nach der Bayerischen Grenze bei Hof, einschließlich einer Zweigbahn von Werbau

nach Zwickau, ist unter dem Namen Sächsisch-Bayerische Eisenbahncompagnie eine Actiengesellschaft zusammengetreten.

- Capital § 2. Zu Erreichung des vorgedachten Gesellschaftszweckes werden sechs Millionen Thaler aufgebracht, welche nebst dem Betrage der nach § 21 von den Regierungen zu leistenden Zinsenvorschüsse das Anlagecapital bilden.
- Mitglieder § 3. Die Actiengesellschaft wird von den Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Mttenburg, welche zu dem ursprünglichen Capitale von sechs Millionen Thaleru den vierten Theil einschließen, und den die übrigen drei Viertel desselben aufbringenden Inhabern der Actien gebildet. Die genannten Regierungen haben sowohl für vorgedachtes Viertel, als wegen der aus den Zinsenvorschüssen (§ 21) erwachsenden Vermehrung desselben nach Verhältniß der Summen mit den Actieninhabern gleiche Rechte und Pflichten, soweit gegenwärtige Statuten keine Ausnahme feststellen.
- Vertretung § 4. Die Actiengesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach außen durch das Directorium vertreten. (Vergl. § 89, g)
- Verpflichtung § 5. Die Actiengesellschaft wird durch die von ihr in Generalversammlungen (§§ 45 und 53) gefaßten Beschlüsse, sowie durch die statutenmäßigen Beschlüsse und Handlungen des Ausschusses und des Directoriu verpflichtet.
- Gerichtsstand § 6. Die Actiengesellschaft hat in der Stadt Leipzig ihr Domicil und vor dassigem Stadtgericht ihren persönlichen Gerichtsstand.
- Dauer § 7. Die Actiengesellschaft kann nur aufgelöst werden:
- a) durch Beschluß einer nach Production von mindestens 30,000 Actien stattfindenden Generalversammlung, in welcher wenigstens drei Viertel der Stimmen für die Auflösung sich entscheiden. Ist letztere beschloffen, und hat dieser Beschluß die zu Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der § 3 genannten Regierungen erhalten, so wird nach vorgangiger vom Directorio darüber erlassener Bekanntmachung das Eigenthum der Compagnie constatirt und, soweit möglich, veräußert, der nach Berichtigung sämtlicher Passiven verbliebene Baarbestand aber auf das Anlagecapital gleichmäßig vertheilt. Diese Vertheilung darf jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der dritten Insertion der Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist. Die Schlußrechnung ist nach erfolgter Prüfung durch den Ausschuß einer zusammenzubrufenden Generalversammlung zur Justification sowie zur Liberirung des Directoriu und sonstiger Interessenten vorzulegen;
 - b) durch den auf dem Wege freier Vereinbarung erfolgenden Uebergang der Bahn in den Besitz der § 3 genannten Regierungen;
 - c) durch Geltendmachung des laut der sub A. beigezeichneten Erklärung der § 3 genannten Regierungen zustehenden, jedoch nicht vor Ablauf des fünfundsingzig-

sten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie auszuübenden Rechtes, das Eigenthum der Eisenbahn nebst Zubehör mittelst Kaufes für ihre resp. Staaten zu erwerben.

Actien.

§ 8. Die § 3 gedachten drei Vierteltheile des § 2 angegebenen ursprünglichen Capitales Zahl werden durch 45,000 Actien aufgebracht.

§ 9. Die Actien lauten auf den Inhaber und es wird der jedesmalige körperliche Inhaber ohne Rücksicht auf den Besitztitel als Actionär betrachtet. Jede Actie giebt dem Inhaber, welcher die geleisteten Einzahlungen auf keinen Fall zurückfordern kann, übrigens jedoch sowohl gegen die Actiengesellschaft als gegen Dritte nur bis zum Nennwerthe der Actien verbindlich ist, einen nach dem Verhältnisse des darauf eingezahlten Betrages zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Compagnie.

§ 10. Auf jede Actie kann, einschließlicly der gegen die ersten Interimsactien, von welchen unter B. ein Schema beigefügt ist, angezahlten fünf Thaler, ein Gesamtmenschuß von höchstens Ein Hundert Thalern im Vierzehnthalerfuße eingefordert, diese Bestimmung aber auf keine Weise abgeändert werden.

§ 11. Die gegen die Anzahlung ausgegebenen, wie die gegen die Einzahlungen nach dem sub C. beigefügten Muster auszugebenden Interimsactien vertreten bis zu Emission der Actien deren Stelle in jeder Beziehung und begründen für ihre Inhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionäre.

§ 12. Die Actien, deren Ausgabe bei der letzten Einzahlung erfolgt, werden nach dem unter D. beigefügten Muster ausgefertigt und von je zwei Directoren durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen.

Einzahlungen.

§ 13. Die § 3 genannten Regierungen leisten die Einzahlungen in denselben Fristen und, nach Verhältnisse ihres dort angegebenen Antheiles an dem § 2 gedachten ursprünglichen Capitale, in derselben Höhe wie die Actionäre.

§ 14. Auf jede Actie dürfen innerhalb einer zweimonatlichen Frist höchstens zehn Thaler eingefordert werden.

§ 15. Die Einzahlungstermine sind von dem Directorio nach dem Bedurfnisse und der gestalt anzuberaumen, daß zwischen einem solchen und dem Datum der im § 36 genannten Zeitungsblätter, welche den ersten Abdruck der Aufforderung zur Einzahlung enthalten, eine Frist von mindestens sechs Wochen innelegt.

§ 16. Die Einzahlungen sind bis zu den anzuberaumenden Termnen bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme unter Rückgabe der fu-

heren Interimsactien gegen neue vergleichen, welche auf den Gesamtbetrag der bis dahin geleisteten Einsumme lauten, zu leisten.

Versaumniß § 17. Die Nummern der Interimsactien, auf welche eine Einzahlung bis zu dem anberaumten Termine nicht geleistet worden ist, sind von dem Directorio mit Aufforderung der Inhaber, die unterlassene Einzahlung unter Zuschlag der verwirkten zehn Procent bis zu einem anzusetzenden Präclusivtermine bei Vermeidung des nachstehend angeordneten Rechtsnachtheiles nachträglich zu leisten, bekannt zu machen. Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt angefügten Präclusivtermine, welchem eine gleiche Frist wie einem Einzahlungstermine (§ 15) vorherzugehen hat, macht den Actienhaber aller ihm als solchem zuständigen Rechte verlustig. Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interimsactien sind öffentlich bekannt zu machen, die neuen Documente aber, welche dafür bei Nichtversaumniß zu erlangen gewesen wären, nach Ermessen des Directorii zum Besten der Compagnie zu verkaufen.

N e n t e n.

A. Zinsen.

Beginn § 18. Die Einsumme auf die Actien (nicht aber auf den § 3 gebachten Regierungsantheil) werden von den jedesmaligen Schlußterminen der einzufordernden Einzahlungen, und die angezahlten fünf Thaler vom 1sten Juni 1841 ab mit vier vom Hundert auf das Jahr verzinst.

Dauer § 19. Die Verzinsung endigt sich mit dem Schlusse des nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn nächsttretenden Monats März oder September.

Termine § 20. Die Zinsen sind nach Befinden beim Austausch oder gegen Abstempelung der Interimsactien in geeigneten von dem Directorio zu bestimmenden Zeitabschnitten, jedoch binnen Jahresfrist mindestens einmal, auszuführen.

Beschaffung des Geldbedarfes § 21. Zu dem erforderlichen Zinsenbedarfe wird zunächst der etwaige Reinertrag des Betriebes der bis dahin dem Verkehre eröffneten Bahnstrecken verwendet, das zu Erfüllung der vier Procent nach Befinden Fehlende aber von den § 3 genannten Regierungen der Actiengesellschaft unverzinslich vorgestreckt. Die Summe dieses Zinsenvorschusses wächst nach vollendeter Herstellung der Bahn dem ursprünglichen Capitale dergestalt zu, daß die Regierungen von da an rücksichtlich des sich ergebenden Betrages als Theilnehmer am Actienunternehmen zu betrachten sind.

B. Dividenden.

Beginn § 22. Nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn werden von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens Dividenden, deren erste sechs Monate nach dem letzten Zinstermine (§ 19) verfällt, vertheilt.

§ 23. Reicht der Reinertrag eines (dem bürgerlichen Jahre entsprechenden) Betriebsjahres zur Vertheilung von vier Procent Dividende auf das Anlagecapital nicht aus, so wird derselbe bis zu der angegebenen Höhe von vier Procent zunächst den Actionären, der hiernach verbleibende Ueberschuß aber erst den § 3 genannten Regierungen zugetheilt. In dieser Maasse treten letztere den Actieninhabern so lange nach, als die Actiengesellschaft besteht oder bis die Bahn während fünf nach einander folgender Betriebsjahre auf das Anlagecapital abzüglich aller Betriebs- und Unterhaltungskosten einen effectiven Reinertrag von mindestens vier Procent im jährlichen Durchschnitte gewährt haben wird.

Dividenden-
antheil der
Regierungen

§ 24. Ergiebt der Reinertrag eines Betriebsjahres für das Anlagecapital vier Procent oder mehr, so gelangt derselbe, beziehentlich nach Abzug der dem Reservefonds zufließenden Quote, zur gleichmäßigen Vertheilung auf das Anlagecapital.

Gleichmäßige
Vertheilung

§ 25. Die Dividenden verfallen Ende März und Ende September jeden Jahres. In dem ersteren Termine wird unter Berücksichtigung der §§ 23 und 24 gegebenen Bestimmungen die Vertheilung auf den Rechnungsabluß vom vorhergegangenen 31sten December begründet, während für die Vertheilung Ende September die Rechnungsübersicht vom Schlusse des ersten Halbjahres den Maßstab giebt.

Termine

(Vergl. § 89, e)

§ 26. Die Höhe der in jedem Termine verfallenden Dividenden hat das Directorium im Einverständniß mit dem Ausschusse unter geeigneter Abrundung der zur Vertheilung gelangenden Beträge festzusetzen.

Feststellung der
Dividende

§ 27. Der Betrag der in jedem Termine zu zahlenden Dividenden ist vor Eintritt desselben vom Directorio bekannt zu machen.

Bekannt-
machung

§ 28. Die Dividenden werden auf die Regierungsantheile gegen Quittung, auf die Actien gegen Rückgabe der nach dem unter E. angefügten Muster auszustellenden Dividendenscheine ausgezahlt.

Dividenden-
schemen

§ 29. Gleichzeitig mit den Actien (§ 12) werden Talons nach dem sub F. beigefügten Formulare nebst Dividendenscheinen, welche auf einen mehryährigen Zeitraum lauten, — später aber an die Inhaber der Talons gegen deren Rückgabe im Zahlungstermine des letzten der mit ihnen emittirten Dividendenscheine neue Talons und neue Serien von Dividendenscheinen ausgegeben.

Talons

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 30. Zinsen werden nur an die Vorzeiger der Interimsactien (§ 20), Dividenden nur an die Inhaber der Coupons gegen deren Rückgabe ausgezahlt und hierdurch alle weitere an die Compagnie zu machende Ansprüche aufgehoben.

Auszahlung

§ 31. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine Verjährung

Verjährung

an nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig, sofern das Directorium vor Eintritt der gedachten Verzahrung von dem Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhalt. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach § 38 stattgefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Praclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenem Renten, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Compagnie, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritt der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und beziehentlich einjahigen Verzahrungsfrist erlischt jeder Anspruch an die Actiengesellschaft.

Reservefonds.

- Entstehung und Zweck § 32. Zur Deckung auergewohnlicher Ausgaben wird ein Reservefonds gebildet, welcher zunachst bis zur Hohe von 120,000 Thalern, dauber hinaus aber nur insofern, als Ausschuf und Directorium iber die Nothwendigkeit und Zweckmaigkeit einer weiteren Vermehrung einverstanden sind, durch Zunebehaltung einer Quote des nach Vertheilung von vier Procent auf das Anlagecapital in einem Betriebsjahre verbleibenden Reinertragsuberschusses (§ 24) anzusammeln ist.
- Hohe § 33. Dieser dem Reservefonds zustieende Theil wird im Einverstandni mit dem Ausschusse von dem Directorio bestimmt, darf aber in einem Betriebsjahre 25,000 Thaler und iberhaupt 500,000 Thaler nicht ibersteigen.
- Verwaltung § 34. Ueber den Reservefonds ist von dem Directorio besondere Rechnung zu halten und es kann derselbe nach Befinden im Geschae selbst als Theil des werbenden Gesellschaftsvermogens angelegt werden.
- Verwendung § 35. Das Directorium hat im Einverstandni mit dem Ausschusse iber Verwendung des Reservefonds zu verfügen

Bekanntmachungen

- Modalitat § 36 Die an die Mitglieder der Actiengesellschaft zu richtenden Bekanntmachungen sind durch die Leipziger Zeitung und das Altenburger Amts- und Nachrichtenblatt, und zwar, sofern sie mit Rechtsnachtheilen verknupfte Aufforderungen enthalten, mittelst je dreimaliger Insertion, auch nach Befinden auerdem noch durch andere Blatter zu veroffentlichen.
- Wirkung § 37. Alle in vorstehender Mae erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind fur die Mitglieder der Actiengesellschaft verbindlich und begrunden den Eintritt bei nach gegenwartigen Statuten damit verknupften Rechtswirkungen, ohne da dagegen die Ausflucht der Nichtkenntni vorgeschugt oder die Wiedererweisung in den vorigen Stand beansprucht werden konnte.

Mortificationsverfahren.

§ 38. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Interimssacten, Actien, Talons oder Dividendenscheine haben die Betheiligten das für die Amortisation Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25sten Juli 1777 (H. C. C. A. Abth. 2, S. 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung für d. Königr. Sachsen v. d. Jahre S. 195) vorgeschriebene und mit der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren eine dreijährige eintritt, zur analogen Anwendung kommende Edictalverfahren bei dem Stadtgericht zu Leipzig zu beantragen, und, nach Weibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion, von dem Directorio, welches die Mortification öffentlich bekannt macht, Duplicate der mortificirten Documente sowie Auszahlung der verfallenen Renten zu erhalten.

Schiedsverfahren.

§ 39. Streitigkeiten, welche zwischen Inhabern der § 8 gedachten Actien als sol-
chen oder zwischen diesen und der Actiengesellschaft entstehen, sind mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§ 40. Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schieds-
richter nicht ohne weiteres erfolgt, einseitig bei dem Directorio, oder, wenn dieses selbst Partei ist, bei dem Handelsgerichte zu Leipzig auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen. Das Directorium oder das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen, und für diejenige Partei, welche dieser Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu erwählen. Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Directorio, oder, wenn dieses Partei ist, von dem Handelsgerichte zu Leipzig bestimmt wird.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Parteien vorzulegen. Geschleht dieß nur von der einen Partei, so ist deren Aufgabe der andern zu einer binnen 14 Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Parteien über die factischen Umstände nicht einig und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter Behufß einer von ihnen der einen oder der anderen Partei auferlegten Beweisführung unter Vorzeichnung des Beweisthema's und Bestimmung der Beweisfrist die Sache an

das Handelsgericht zu Leipzig ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Proceßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Parteien verfügt und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehentlich Purification des Productions- und nach Befinden Reproductions-Erkenntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgiebt.

Unzulässigkeit
der Rechts-
mittel § 41. Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Ent-
scheidungen des Handelsgerichtes und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig.

Vollstreckung § 42. Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen
Richter.

Regierungscommissare.

Einennung § 43. Die Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-
Altenburg ernennen jede einen Commissar für die Angelegenheiten der Sächsisch-Bayer-
schen Eisenbahn.

Wirkungskreis § 44. Die Commissare, welche im Allgemeinen die Regierungen der Compagnie
gegenüber vertreten, haben das Recht

- a) den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen und von den Verhandlungen des Directorii, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen desselben, Kenntniß zu nehmen;
- b) die Ausführung solcher Beschlüsse des Directorii, gegen die ihnen, im Interesse der Regierungen oder des Unternehmens überhaupt, erhebliche Bedenken begehen, beziehentlich bis auf Einholung höherer Entschliesung, durch ihren Einspruch zu verhindern, und
- c) in Generalversammlungen darüber zu wachen, daß der Legimationspaß nicht be-
richtet, die Abstimmung gehörig geleitet und nicht beschloffen werde, was den
Statuten zuwiderläuft, überhaupt aber das im Interesse der Sache Erforderliche
wahrzunehmen.

Generalversammlungen.

Zweck § 45. Die Mitglieder der Actiengesellschaft berathen und beschließen in General-
versammlungen.

Einberufung § 46. Die Generalversammlungen sind

- a) regelmäßige, welche während der Bauzeit in der ersten Hälfte, später aber in
den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden, und sich über die § 51
sub a und b bezeichneten Gegenstände erstrecken müssen;
- b) außerordentliche, welche zu jeder Zeit anberaumt werden können, sobald das Di-
rectorium dieselben für nothig hält, und welche anzuberäumen sind, wenn die
§ 3 genannten Regierungen oder der Ausschuß darauf austragen.

§ 47. Die Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist, soweit möglich unter Angabe der Berathungsgegenstände, mindestens vier Wochen vor dem dazu anberaumten Termine von dem Directorio zu erlassen.

§ 48. Die § 3 genannten Regierungen werden zu Vertretung ihrer Anttheile in Legitimation den Generalversammlungen Beauftragte ernennen. Inhaber von Actien (§§ 8 und 9) haben sich durch Vorzeigung der letzteren beim Eintritt in die Generalversammlung zur Theilnahme an derselben zu rechtfertigen.

§ 49. In Generalversammlungen ist die Staatsregierung des Königreichs Sachsen 40, die des Herzogthums Sachsen-Altenburg 10 Stimmen abzugeben berechtigt, während, soviel die Actieninhaber betrifft, der Vorzeiger einer Actie eine Stimme hat; dagegen geben

2 — 5	Actien	2	Stimmen
6 — 15	"	3	"
16 — 30	"	4	"
31 — 50	"	5	"
51 — 75	"	6	"
76 — 100	"	7	"
101 — 150	"	8	"
151 — 250	"	9	"
251 und mehr	"	10	"

§ 50. Den Vorsitz in Generalversammlungen und die Entscheidung bei Stimmen-Gleichheit hat der Vorsitzende des Directorii.

§ 51. Die Gegenstände, welche in Generalversammlungen zum Vortrag und nach Befinden zum Beschluß kommen müssen, sind:

- a) der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungsabluß (§ 70, e), welche eintige Tage vor der Versammlung gedruckt anzugeben sind;
- b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses (§§ 57 und 60);
- c) die Abänderung der Statuten (§ 98);
- d) die Auflösung der Actiengesellschaft (§ 7, a und b);
- e) Anträge einzelner Actionäre, welche mindestens zwei Wochen zuvor bei dem Directorio, welches den Ausschuss davon zu unterrichten hat, angemeldet worden sind.

Audere Angelegenheiten können vom Ausschusse oder Directorio in Generalversammlungen zur Berathung und nach Befinden zum Beschluß gebracht werden.

§ 52. Die Abstimmungen erfolgen über gestellte Fragen ohne Unterschied des Berathungsgegenstandes und mit alleiniger Ausnahme des § 7, a gedachten Falles durch absolute, über die Wahl der Ausschussmitglieder, rücksichtlich deren bei Stimmengleichheit

das Loos entscheidet, durch relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine nicht durch specielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit oder außerdem dann gültig, wenn die anscheinende Minorität auf deshalb zu stellende Anfrage specielle Stimmenabgabe nicht verlangt.

Beschlüsse § 53. Die Beschlüsse der Generalversammlungen sind für alle Mitglieder der Actiengesellschaft ohne Unterschied verbindlich.

Protocolle § 54. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen sind Protocolle aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, einem Ausschussmitgliede und zwei Actionären mitzuunterschreiben, auch, mindestens im Auszuge, durch den Druck zu veröffentlichen.

Ausschuß.

Zweck. § 55. Der Ausschuß, welcher dem Directorio beratend und beaufsichtigend zur Seite steht, hat, demselben gegenüber, die Rechte und Interessen der Actiengesellschaft zu vertreten, soweit dies von letzterer nach § 51 nicht selbst geschieht.

Mitgliederzahl § 56. Der Ausschuß besteht aus vier und zwanzig Personen.

Wahl § 57. Von diesen vier und zwanzig Ausschußpersonen werden achtzehn durch die in den regelmäßigen Generalversammlungen stimmenden Mitglieder der Actiengesellschaft mit Ausschluß der Directoren und des § 73 erwähnten Stellvertreters (§§ 51, b u. 52), die übrigen sechs aber durch den Ausschuß gewählt. Lehnt ein von der Generalversammlung Gewählter die Wahl ab, so tritt Derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, an seine Stelle.

Befähigung § 58. Ausschußmitglieder können nicht sein

a) Diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;

b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Geschäftsamtes für unwürdig erklärt werden;

c) Personen, welche mit der Compagnie in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;

d) Directorialmitglieder und Beamte der Compagnie.

Annahme der Wahl § 59. Wer die auf ihn gefallene Wahl zum Ausschußmitgliede annimmt, hat vor Eintritt seines Amtes bis zu seinem Austritte eine Actie unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen.

Amtdauer § 60. Ende jeden Jahres legen vier Ausschußmitglieder, und zwar drei der aus der Wahl der Generalversammlung hervorgegangenen und eines der vom Ausschusse

gewählten, nach der bei den Erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amtsführung bestimmten Reihenfolge ihre Stellen nieder. Die Aus tretenden sind sofort wieder wählbar.

§ 61. Während der Amtsdauer kann jedes Ausschussmitglied seine Stelle zwei Mo. Austritt nat nach Ueberreichung einer den Vorsitzenden des Ausschusses von dem gewünschten Aus tritte unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen.

§ 62. Scheidet durch den Tod, durch den Eintritt einer der § 58 aufgezählten Vacanzen Hinderungsursachen, worüber der Ausschuß zu entscheiden hat, oder durch seinen Entschluß (§ 61) während der Amtsführung ein Mitglied des Ausschusses aus demselben, so hat dieser die dadurch entstehende Vacanz nach absoluter Stimmenmehrheit sofort wieder zu besetzen, und es tritt das neugewählte Ausschussmitglied ruckfichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgetretenen.

§ 63. Die Ausschussmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

Unentgeltliche
Amtsführung.

§ 64. Baare Auslagen, zu welchen der Ausschuß durch seine Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder, desselben als solche genöthigt sind, werden aus der Compagnie-
Auslagen
casse vergütet.

§ 65. Der Ausschuß hat nach seiner Ergänzung alljährlich aus seiner Mitte einen Beamte Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu erwählen.

§ 66. Der Vorsitzende hat die Ausschussmitglieder, soweit dieß bei besonderer Dring lichkeit allseitig zu ermöglichen ist, zu den Sitzungen einzuladen, den Vortrag zu halten und Ausfertigungen nebst einem in der betreffenden Sitzung zugegen gewesenen Aus schussmitgliedern zu vollziehen; auch steht demselben das Recht zu, aus der Mitte des Aus schusses Deputationen zu ernennen.

(Vgl. §§ 61, 68, 69, 70, g., 77).

§ 67. Ausschußversammlungen sind so oft es die zu erledigenden Geschäfte erhei schen oder auf Antrag von mindestens sechs Ausschussmitgliedern anzuberaumen.

Versamm-
lungen

§ 68. Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch den Vor sitzenden erfolgenden Beschlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens zehn Mitgliedern desselben erforderlich; über die Suspension oder Remotion von Mitgliedern des Directour (§ 70, a) sowie über die Aufnahme von Darlehen (§ 89, c) kann jedoch nur eine aus mindestens sechszehn Ausschusspersonen bestehende Versammlung be schließen. Wird bei Wahlen durch zweimalige Abstimmung absolute Majorität nicht er langt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit.

§ 69. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Protocolle, Protocolle welche der Vorsitzende mitzuunterschreiben hat, aufzunehmen. Es steht dem Ausschusse

frei, hierzu und zu den nothigen Ausfertigungen einen zum Protocolliren befähigten und zu besolbenden Rechtskundigen zu wählen.

- Wirkungskreis. § 70. Der Ausschuß hat
- a) drei Directoren sowie den § 73 gedachten Stellvertreter zu wählen, und, falls durch dieselben das Interesse der Compagnie gefährdet sein sollte, deren Suspension und Remotion zu verfügen, auch, bei sich vorfindendem Anlaß, über das Directorium Beschwerde zu führen;
 - b) die den Directoren zu gewährende Remuneration (§ 81) zu bestimmen;
 - c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Directorit zu überwachen;
 - d) die Einsicht der Bücher zu fordern und zu deren fortwährender Controlirung gegen angemessene Vergütung einen Revisor zu bestellen, auch nach seinem Ermessen zu beliebiger Zeit durch Deputationen Hauptcassenrevisionen vornehmen zu lassen;
 - e) die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und, bis auf Genehmigung der Generalversammlung, zu justificiren;
 - f) sein Gutachten über die vom Directorio ihm vorgelegten Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directorit an selbiges zu geben, nicht minder Anträge an dasselbe zu stellen, deren Gewährung man dem Interesse der Compagnie angemessen hält;
 - g) die zu Erfüllung der ihm nach Inhalt der Statuten obliegenden Pflichten nothwendigen, nach Befinden von seinem Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen von dem Directorio zu verlangen;
 - h) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürfenden Gegenstände zu beschließen.
- (Vgl. §§ 5, 7, a, 26, 32, 33, 35, 46, b, 51, 74, b, c, 77, 89, b, c, d, e, f, m, n)

Directorium.

- Zweck § 71. Das Directorium hat die Angelegenheiten der Actiengesellschaft zu verwalten.
- Mitgliederzahl. § 72. Das Directorium besteht aus fünf Mitgliedern, vorbehaltlich einer nach künftiger Vollendung des Baues unter Zustimmung der Generalversammlung mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierungen zu treffenden veränderten Bestimmung.
- Ernennung und Wahl § 73. Die Regierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg ernennen jede ein Directorialmitglied, während die drei anderen Directoren und für diese ein Stellvertreter von dem Ausschusse gewählt werden
- Befähigung § 74. Als Directoren können nicht gewählt oder beibehalten werden
- a) Diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;

- b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Geschäftsamtes für unwürdig erklärt werden;
- c) Personen, welche mit der Compagnie in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
- d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, sowie Handlungsgefellschafter der dem Directorio bereits angehörigen Mitglieder.

§ 75. Jede der drei von dem Ausschusse zu Directorialmitgliedern gewählten Personen hat im Falle der Wahlannahme vor Antritt des Amtes fünf Actien unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen. Annahme der Wahl

§ 76. Die Dauer der Function der von den Regierungen ernannten Directoren hängt von der Bestimmung der ersteren ab, während aller zwei Jahre Ende Juni eines der von dem Ausschusse gewählten Directorialmitglieder nach der bei den Erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amtsführung bestimmten Reihenfolge seine Stelle niederzulegen hat. Die austretenden Directorialmitglieder sind sofort wieder wählbar Amtsdauer

§ 77. Während der Amtsführung kann jedes der drei von dem Ausschusse gewählten Directorialmitglieder seine Stelle zwei Monate nach Ueberreichung einer den Vorsitzenden des Ausschusses von dem gewünschten Austritte unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen. Der Ausschuss ist jedoch berechtigt von dieser zweimonatlichen Frist zu dispensiren. Austritt

§ 78. Vacanzen, welche durch den Tod, durch Remotion (§ 70, a), durch den Entschluß einer der § 74 aufgezählten Grundeursachen, oder durch freiwilligen Entschluß (§ 77) während der Amtsführung entstehen, sind sofort wieder zu besetzen, und es tritt das neugewählte Directorialmitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen. Vacanzen

§ 79. Sämmtliche Directoren haben, soweit nicht die Statuten Ausnahmen festsetzen, gleiche Rechte und Pflichten. Gleichstellung

§ 80. Die Mitglieder des Directorii müssen während ihrer Amtsdauer in Leipzig ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Wohnort

§ 81. Die Directoren erhalten für ihre Mithwaltung aus der Casse der Compagnie Remuneration eine von dem Ausschusse festzusetzende Vergütung. (Vergl. § 70, b)

§ 82. Der nach § 73 zu wählende Stellvertreter der drei von dem Ausschusse gewählten Directoren, auf welchen die in den §§ 74, 75, 77, 78, 80 und 81 enthaltenen Vorschriften Anwendung erleiden, hat den Sitzungen des Directorii beratend beizuwohnen, jedoch nur in Abwesenheit eines der drei von dem Ausschusse gewählten Directoren Stimmrecht. Die Amtsdauer desselben beschränkt sich auf einen zweijährigen Zeitraum. Stellvertreter der Directoren

- Vorsitzender** § 83. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte auf je ein Jahr und, wenn innerhalb dieser Frist das Präsidium sich erledigt, auf den davon noch übrigen Zeitraum einen Vorsitzenden. Derselbe hat, neben den allgemeinen Obliegenheiten eines solchen, alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der § 1 angegebenen Firma oder im Namen des Directorii ausgefertigt werden, durch Unterzeichnung seines Namens unter Mitunterschrift des Bevollmächtigten oder, bei dessen zeitweiliger Abhaltung, eines Directors zu vollziehen. (Vergl. §§ 50 und 54) -
- Stellvertreter des Vorsitzenden** § 84. Ebenmäßig, wie nach dem vorhergehenden Spähen der Vorsitzende, wird ein Stellvertreter desselben gewählt, welcher bei zeitweiliger Abhaltung des Ersteren in dessen Wirkungskreis allenthalben eintritt. Vermag auch der Stellvertreter nicht zu fungiren, so bestimmen die Directoren, welchem Directorialmitgliede die subsidiarische Stellvertretung obliegt.
- Legitimation** § 85. Die Namen der Directoren und des Stellvertreters sind von dem Ausschusse, die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters aber ist von dem Directorio, und zwar in diesem Falle unter Vollziehung durch sämtliche Mitglieder des Directorii sofort nach erfolgter Wahl nach § 36 bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation.
- Beschlüsse.** § 86. Beschlüsse des Directorii, zu welchen mindestens drei Abstimmende erforderlich sind, werden nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit nach Entscheidung des Vorsitzenden gefaßt. (Vergl. § 44, b)
- Protocolle** § 87. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Directorii sind von einem Mitgliede desselben, dem Stellvertreter, dem Bevollmächtigten oder einem zum Protocolliren befähigten Rechtskundigen Protocolle aufzunehmen und von den anwesenden Directoren mitzuunterschreiben.
- Verantwortlichkeit** § 88. Für Beschlüsse und Handlungen des Directorii, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit ist dasselbe verantwortlich. Rückichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- Wirkungskreis** § 89. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Compagnie und hat alle zu Erreichung des § 1 gedachten Gesellschaftszweckes dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen, namentlich aber
- a) die Erbauung der Bahn nebst Zubehör nach den auf seinen Vorschlag beziehentlich von der Regierung des Königreichs Sachsen oder von der des Herzogthums Sachsen-Altenburg genehmigten Plänen zu veranstalten und die dazu nöthigen Grundstücke zu erwerben;
 - b) Gelder einzunehmen, zu verwenden und durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Discounten guter Wechsel oder auf eine, jedoch nur im Einverständniß mit dem Ausschusse festzusetzende, sonstige Art und Weise nutzbar anzulegen;

- c) nach Bedurfniß Darlehne bis zu dem dritten Theile des § 2 angegebenen Capita- les unter Zustimmung des Ausschusses (§ 68) und mit Genehmigung der § 3 genannten Regierungen aufzunehmen und dagegen das Eigenthum der Compagnie zu verpfänden;
 - d) einzelne von der Compagnie zu vorübergehenden Zwecken erworbene oder entbehr- lich gewordene Grundstücke im Einverständniß mit dem Ausschusse zu veräußern;
 - e) alljährlich Ende Juni vorläufige und Ende December Hauptabschlüsse der Rechnun- gen über Einnahme und Ausgabe zu fertigen und solche dem Ausschusse zu ge- meinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge (§§ 25 und 26), sowie zur Prüfung, Monnung und Justification (§ 70, e) vorzulegen;
 - f) mit jedesmaligem Hauptabschluß der Rechnungen ein vollständiges Inventarium unter Weithsangabe dem Ausschusse zu überreichen;
 - g) die Actiengesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insonderheit, wenn die Gesellschaft Proceffe fuhrt, die erkannten Eide Namens derselben zu leisten;
 - h) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzu- schließen;
 - i) Lehnträger zu bestellen;
 - k) Vollmachten zu erteilen;
 - l) die für den Dienst der Compagnie erforderlichen Personen anzustellen, zu instrui- ren, zu entlassen und deren Gehalte sowie Remunerationen zu bestimmen — un- beschadet des den Regierungen für die Dauer der Bauzeit sich vorbehaltenen Rech- tes zu Ernennung des Oberingemeurs;
 - m) die Taxe für die Beförderung auf der Eisenbahn unter Zustimmung des Ausschuf- ses, jedoch mit Vorbehalt zu gestattender Ausnahmen in einzelnen Fällen, festzusetzen;
 - n) Alles dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was den Generalversamm- lungen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten, oder wozu des letzteren Mitwirkung nicht erforderlich ist.
- (Vergl. §§ 4, 5, 7, a, 12, 15, 17, 20, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 40, 46, b, 47, 51, 70, c, f, g, 90, 91, 93, 94, 96)

Beamte.

§ 90. Die Beamten der Gesellschaft sind dem Directorio, dessen Vorschriften sie allent-
halb genau nachzugehen haben, für ihre Handlungen verantwortlich. Verantw. ort
lichkeit

- Bevollmächtigter** § 91. Der Bevollmächtigte, dessen Wahl öffentlich bekannt zu machen ist, hat die Beschlüsse und Aufträge des Directorii auszuführen, den Sitzungen desselben beizuwohnen und an den Verhandlungen Theil zu nehmen, der Beforgung aller laufenden Geschäfte sich zu unterziehen, die angestellten Beamten zu beaufsichtigen und über alle zu seiner Kenntniß gelangenden wichtigeren Angelegenheiten dem Directorio Vortrag zu erstatten. Für den Fall zeitiger Behinderung hat ein Mitglied des Directorii die Geschäfte des Bevollmächtigten zu besorgen. (Vergl. §§ 83 und 96)
- Cautio des Bevollmächtigten** § 92. Der Bevollmächtigte hat vor Antritt seines Amtes bis zu dessen Aufgabe zehn Actien bei der Hauptcasse niederzulegen.
- Cassenbeamte** § 93. Sämmtliche Beamte der Compagnie, welche eine Casse unter sich haben, müssen eine vom Directorio zu bestimmende Cautio bestellen.

Hauptcasse.

- Beaufsichtigung** § 94. Die Hauptcasse besteht in Leipzig unter besonderer Aufsicht des Directorii, und es hat jedes Mitglied desselben stets das Recht, sich von dem Bestande der selben zu überzeugen und auf deren Prüfung anzutragen.
- Inhalt** § 95. In der Hauptcasse sind alle Gelder und Documente, soweit davon nicht zur Beforgung der laufenden Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.
- Verwahrung.** § 96. Die die Hauptcasse enthaltenden Behältnisse müssen mit drei Schlössern verwahrt sein, wozu die drei verschiedenen Schlüssel von einem Director, dem Bevollmächtigten und dem Cassirer oder denen, welche in Verhinderungsfällen die beiden Letzgenannten vertreten, verwahrt werden.

Statuten.

- Verbindende Kraft.** § 97. Jeder Actieninhaber ist den in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß zu statten kommen konnte.
- Abänderungen** § 98. Abänderungen der Statuten, mögen solche bleibend sein oder in zeitweiligen Ausnahmen bestehen, können nur in Generalversammlungen beschloffen werden und bedürfen der Genehmigung der § 3 genannten Regierungen.

A.

Erklärung

der Königl. Sächsischen und der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung
über die Bedingungen ihrer Mitwirkung bei dem Sächsisch-Bayerischen
Eisenbahnunternehmen.

1. Die Königl. Sächsische und die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung betheiligen sich bei dem Unternehmen der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn gemeinschaftlich mit dem vierten Theile des erforderlichen Anlagecapitals.

2. Sie sichern überdies zu dem Zwecke, damit den Actionärs eine Verzinsung von 4 pCt. der während der sechs Baujahre auf die Actien successiv zu leistenden Einzahlungen gewährt werden könne, ihre Mitwirkung unter folgenden näheren Bestimmungen zu:

- a) Die Verzinsung beginnt, sobald sich die Gesellschaft, durch Beschluß der Generalversammlung, definitiv constituiert haben wird;
- b) für den bei jedem Zinstermine erforderlichen Zinsenbedarf ist zunächst der etwaige Reinertrag des Betriebes der bis dahin vollendeten und dem Verkehre eröffneten Bahnstrecken zu verwenden;
- c) insoweit dieser zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht, ist das Fehlende von den Regierungen der Gesellschaft unverzinslich vorzustrecken.
- d) Nach vollendeter Herstellung der Bahn werden die von den Regierungen der Gesellschaft Behufs der Zinszahlung geleisteten Vorschüsse zusammengerechnet und zu dem Actiencapital hinzugeschlagen, so daß die Regierungen von da an rückfichtlich der sich ergebenden Summe als Theilnehmer am Actienunternehmen zu betrachten sind;
- e) die von den Regierungen auf ihren primitiven Antheil am Actiencapital (Pct. 1) zu leistenden Einzahlungen nehmen an der Zinsvergütung während des Baues keinen Antheil.

3. In Beziehung auf den Antheil der Regierungen am Actiencapital, der sich theils aus der von ihnen nach Pct. 1 von Haus aus zu übernehmenden Quote, theils aus den nach Pct. 2, c zu leistenden Vorschüssen gebildet hat, haben dieselben zwar an und für sich mit den übrigen Actionärs gleiche Rechte und Pflichten auszuüben.

Sie werden jedoch auf den darauf ausfallenden Dividendenantheil jedes einzelnen Betriebsjahres zu Gunsten der im freien Verkehre befindlichen Actien insoweit Verzicht leisten, als der gesammte Reinertrag nicht eine Rente von 4 pCt. für diese Actien deckt. Ist dies geschehen, so fällt der übrige Theil des nach dem Jahresabschlusse disponiblen Reinertrags bis zum Belaufe von 4 pCt. des Antheils der Regierungen am Actiencapital zuvörderst

den letztern als Dividende zu, wogegen der auch dann noch sich etwa ergebende weitere Ueberschuß beziehentlich nach Abzug des statutenmäßigen Beitrags zum Reservecapital unter sämtliche Theilnehmer verhältnißmäßig zu vertheilen ist.

4. Vorstehende Erklärung ist für den Zeitraum von 25 Jahren nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnlinie Seiten der Regierungen, mit alleiniger Ausnahme des unter 5 zu erwähnenden Falles, als unbedingt bindend zu betrachten. Von Ablauf dieses Zeitraums an steht es in der Wahl der Regierungen, ob sie das unter Art. 3 bemerkte Verhältniß noch länger fort dauern lassen, oder, entgegengesetzten Falls, die Bahn unter den, weiter unten zu erwähnenden, Bedingungen für eigene Rechnung käuflich übernehmen wollen.

5. Die Verbindlichkeit der Regierungen, hinsichtlich des von ihnen zu vertretenden Theils des Anlagecapitals mit ihrem Dividendenanspruch zurückzustehen, ist überdies und zwar sowohl vor als nach Ablauf des unter 3 gedachten 25jährigen Zeitraums dann als erloschen zu betrachten, wenn die Bahn während fünf, auf einander folgender, voller Betriebsjahre auf das ganze Anlagecapital, mithin einschließlich des von den Regierungen nach 1 und 2 zugesprochenen Antheils, nach Abrechnung aller Betriebs- und Unterhaltungskosten, einen effectiven Reinertrag von mindestens 4 pCt. im jährlichen Durchschnitt gewährt haben sollte.

6 Die Regierungen behalten sich das Recht vor, das Eigenthum der Eisenbahn nebst Zubehör mittelst Kaufes für ihre resp. Staaten zu erwerben.

Die Ausübung dieses Kaufrechts unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) Dasselbe kann, insofern nicht die Bahn schon früher im Wege freier Vereinigung in den alleinigen Besitz der Regierungen übergegangen sein sollte, nicht vor Ablauf des 25ten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie, der Gesellschaft gegenüber geltend gemacht werden.
- b) Bei Bestimmung der, den Actionärs zu gewährenden Entschädigung, wird der denselben im Durchschnitt der letzten 10 Jahre vor Realisirung des Kaufgeschäftes wirklich zu Gute gekommene Dividendengenuss, in nachstehender Weise, als Maassstab zu Grunde gelegt:
 - aa) Zum Behuf dieser Berechnung ist zuvörderst der höchste und der niedrigste der, in dem zehnjährigen Zeitraum auf die einzelnen Actien ausgefallenen Jahreserträge anzuführen, und die Summe der übrigen, mit acht getheilt, als Durchschnittsdividende zu betrachten;
 - bb) Hat hiernach die letztere 4 pCt. oder weniger betragen, so erhalten die Actionärs den Nennwerth der Actien voll vergütet.
 - cc) Stellt sich die durchschnittliche Dividende zwar über 4 pCt. ohne jedoch 5 pCt. zu übersteigen, so sind die Actionärs für diesen Mehrbetrag überdies noch entweder durch Fortgewährung einer entsprechenden Rente, oder durch Capitalisirung derselben zum 25fachen Betrage besonders zu entschädigen.

dd) Letzteres hat zwar auch dann zu geschehen, wenn der Durchschnittsertrag 5 pCt. überstiegen haben sollte. Da jedoch die von den Regierungen unter Art. 2 übernommene Verbindlichkeit, mit dem Dividendeneinusse zum Besten der übrigen Actionärs zurückzusehen, bei längerer Dauer dieses Verhältnisses für die Staatscasse mit beträchtlichen Opfern verbunden sein könnte, deren spätere Ausgleichung dann, wenn das Unternehmen den Actionärs einen höhern, den gewöhnlichen Zinsfuß sogar übersteigenden Gewinn abwirft, eben so thöricht als billig ist, so behalten sich die Regierungen für den Fall, daß sie sich länger als fünf Jahre — mit oder ohne Unterbrechungen — einer gänzlichen oder theilweisen Kürzung ihres Dividendenantheils, zu Gunsten der übrigen Actionärs zu unterwerfen gehabt hätten, ausdrücklich das Recht vor, diese Einbuße mit der, beim Ankauf der Bahn über 5 pCt. ausfallenden, zu Capital erhobenen Durchschnittsrente, insoweit zu compensiren, als erforderlich ist, um ihnen für erstere vollständigen Ersatz zu gewähren, als worüber, eintretenden Falls, mit der Gesellschaft besondere Abrechnung zu pflegen ist.

c) Es beruht in der Wahl der Regierungen, ob sie den Ankauf der Bahn auf einmal bewirken, oder auch nach und nach, mittelst successiver Ausloosung der Actien, in den von ihnen beliebig zu bestimmenden Fristen und Raten, realisiren wollen. Letztern Falls gilt von den, bei jedem Termine zur Verloosung gelangenden Actien und der Entschädigung ihrer Inhaber, nach dem Verhältnisse der demselben in den, diesem Zeitpunkte vorangegangenen zehn Jahren zugesessenen Dividendenbezüge analog das nämliche, was vorstehend unter b bestimmt worden ist.

d) Die Regierungen werden von dem, von ihnen beschlossenen, Ankaufe der Bahn dem Gesellschaftsdirectorium sechs Monate zuvor amtliche Mittheilung machen, nicht minder in dem Falle sub c, jeden Ausloosungstermin und die Zahl der jedesmal zur Ausloosung bestimmten Actien demselben drei Monate zuvor zu weitem Bekanntmachung ankündigen.

e) Mit dem Eigenthume der Bahn selbst gehen auch sämtliche Zubehörungen derselben, an Gebäuden, Grundstücken u. s. w., die Betriebsmittel und Materialvorräthe, nicht minder der etwa vorhandene baare Betriebs- und Reservefonds, sowie überhaupt alle Actien der Gesellschaft, nichts davon ausgenommen, an die Staatsregierungen über, welche ihm wiederum auch die sämtlichen Passiven der Gesellschaft zur alleinigen Vernetzung zu übernehmen haben.

7. Die Mittengesellschaft ist, den Regierungen gegenüber, verpflichtet, die Sächsisch-Bayerische Eisenbahn in der Richtung von Leipzig über Altenburg, Plauen bis an die Bayerische Grenze bei Hof, einschließlich einer von Weiden aus nach Zwittau herzustellenden Zweigbahn, vollständig auszuführen und innerhalb sechs Jahren zu vollenden

Der Zeitpunkt für den Beginn der Bahnarbeiten wird von den Regierungen festgesetzt werden.

Der Bau hat auf den Strecken von Leipzig nach Altenburg und von Altenburg nach Plauen in der Richtung auf Grimmitzschau gleichzeitig zu beginnen und ist auf die sechs Baujahre dergestalt zu vertheilen, daß nach Verlauf von zwei Jahren mindestens der dritte Theil der ganzen Bahnstrecke vollendet und dem Betriebe übergeben sein kann.

8. Daß, nach erfolgter Constitution der Actiengesellschaft, auszufertigende Concessionsdecret wird derselben, in Beziehung auf den Anschluß jeder andern directen Eisenbahnverbindung zwischen Sachsen und Bayern, den nothigen Schutz gewähren.

9. Es bewendet bei der schon früher gegebenen Erklärung der Regierungen, die sämmtlichen Kosten für die technische und sonstige Vorbereitung des Unternehmens, aus Staatscassen vorstrecken und die Zuruckerstattung dieser Vorschüsse von den zu leistenden Einzahlungen, welche außerdem den Theilnehmern unverkürzt zurückzuzahlen sind, nicht eher in Anspruch nehmen zu wollen, als bis die Actiengesellschaft sich definitiv constituirt haben werde.

10. Obwohl den beteiligten Postanstalten der Anspruch auf Entschädigung für die, sowohl ihnen, als den betreffenden Stationsinhabern aus dem Uebergange der Personenbeförderung auf die Eisenbahn, entstehenden Einnahmeverluste auch der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahngesellschaft gegenüber vorzubehalten ist, so werden doch die Unternehmer wegen dieses Punktes um so mehr Beruhigung fassen können, als es nach der Stellung, in welcher sich die Regierungen zu dem fraglichen Unternehmen befinden, im eignen Interesse derselben liegt, daß die Regulirung jenes Verhältnisses nach den möglichst billigen Grundsätzen erfolge.

Die zu dem Ende eingeleiteten Erörterungen sind übrigens noch nicht vollendet und muß daher das Nähere hierüber einer spätern Eröffnung und Verhandlung mit der Actiengesellschaft vorbehalten werden.

11. Die innere Organisation des Actienvereins ist Sache des demnächst zu entwerfenden und vorzulegenden Gesellschaftsstatuts. Da jedoch die beiden Regierungen in Betracht der beträchtlichen pecuniären Opfer, die sie dem Zustandekommen des Unternehmens zu bringen entschlossen sind, und zugleich im Hinblick auf die, der Königl. Bayerischen Regierung gegenüber, bestehenden vertragmäßigen Verhältnisse darauf Bedacht zu nehmen haben, sich den gebührenden Einfluß auf die Leitung und Ausführung des Unternehmens zu sichern, so wird in dieser Hinsicht im Voraus folgendes bestimmt:

- a) Die Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten wird einem aus fünf Mitgliedern und (nach Befinden) einem Stellvertreter bestehenden Directorium übertragen.

- b) Die Königl. Sächsische und die Herzogl. Sächsische Regierung ernennen unabhängig von der Gesellschaft jede ein Mitglied des Directoriums. Die übrigen Mitglieder werden von dem Gesellschaftsausschusse statutenmäßig gewählt.
- c) Die Regierungscommissare haben, nächst ihrer statutenmäßigen Stellung, dem Gesellschaftsausschusse und der Generalversammlung gegenüber, insbesondere auch das Recht, von den Verhandlungen des Directoriums fortwährende Kenntniß zu nehmen und die Ausführung solcher Beschlüsse, gegen die ihnen, im Interesse der Staatsregierungen, oder des Unternehmens überhaupt, erhebliche Bedenken beigeßen, beziehentlich bis auf Einholung höherer Entscheidung, durch ihren Einspruch zu verhindern.
- d) Die Regierungen behalten die Ernennung des, mit der Ausführung und oberen technischen Leitung des Bahnbaues zu beauftragenden Oberingeneurs sich selbst vor und werden die demselben, während der Dauer des Baues zu gewährende Remuneration auf die Staatscassen übernehmen, wogegen die, bei seinen Dienstleistungen erwachsenden baaten Verläge und Auslösungen dem Gesellschaftsfonds zur Last fallen.
- Der Oberingeneur empfängt seine Instructionen durch das Directorium; die Aufstellung der Abtheilungsingeneurs für die Bauführung erfolgt auf Vorschlag des Oberingeneurs und unter einzuholender Zustimmung der Regierungscommissare, durch das Directorium, welchem auch die Einennung des Bevollmächtigten überlassen bleibt.
- e) Ueber die andern hierher gehörigen Punkte, namentlich über das von den Regierungen nach Verhältniß der von ihnen repräsentirten Quote des Actencapitals in den Generalversammlungen auszuübende Stimmrecht, ist im Statut Bestimmung zu treffen.

Der Unterzeichnete bezeugt andurch die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Erklärung mit der von der Königl. Sächsischen Staatsregierung zugleich im Namen der Herzogl. Sachsen-Mitlenburgischen Regierung an den Comité für die Sächsisch-Bayerische Eisenbahn ergangenen officiellen Eröffnung.

Leipzig, den 24. April 1841.

Der Königl. Sächs. Regierungscommissar für die Sächsisch-Bayerische Eisenbahn.

Dr. v. Falkenstein.

B.

Interimsactie

der

Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.



Inhaber dieser Interimsactie, auf welche unter Einrechnung der bei Ausgabe derselben baar eingezahlten **fünf Thaler** ein Gesamteinschuss von höchstens Ein Hundert Thaler im Vierzehnthalerfusse eingefordert werden kann, hat verhältnismässigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie und ist den in den Beilagen des unterm 19 April 1841 veröffentlichten Prospectes angegebenen Bedingungen sowie den künftigen Gesellschafts-Statuten unterworfen

Die Regierungs-Commissarien

des Königreichs Sachsen des Herzogthums Sachsen-Altenburg

Dr. v. Falkenstein

A. Freih. v. Seckendorff.

Die Comité's

für die Sächsisch-Baiersche Eisenbahn

Leipzig Altenburg

im Auftrage

Aug. Olearius. Vorsitzender

Dr. Hoffmann, Secretair



Anmerkung Auf den auszugebenden Interimsactien werden sich Facsimiles der Namensunterzeichnungen befinden.

Die Höhen Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg beteiligen sich bei dem Unternehmen mit einem Viertheil des Anlagecapitals und leisten hinsichtlich dieser Quote und deren aus den Zinsvorschuüssen erwachsenden Verzehrerung, wodurch sich die Beliebigkeit der Staaten annähernd zum dritten Theile des gesammten Actiencapitals erheben wird, auf den ausruhenden Hypothekendienst jenes einzelnen Betriebsjahres zu Gunsten der im freien Verkehr verbleibenden Actien so lange verzicht, als der gesammte Hiennertrag nicht eine Rente von vier Procent für diese Actien deckt

Die Höhen Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg haben sämtliche Kosten für die Vorbereitung des Hiennernehmens vorgestreckt und wollen die Zurückstellung eines Vorschusses von den zu leistenden Einzahlungen, welche ausserdem in Verh. Nr. 2 zurückgezahlt werden, nicht eher in Anspruch nehmen, als bis die Actiengesellschaft sich

Die Höhen Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg verzinzen während des der vorläufigen Annahme zufolge einen sechsjährigen Zeitraum erfordernden Bahnbaues die Emschüsse mit vier vom Hundert auf das Jahr Diese Verzinsung beginnt für die erste Einzahlung mit der Constitution der Actiengesellschaft, für spätere Einzahlungen mit den Daten der dagegen auszugebenden neuen Interimsactien.

C.

Interimsactie
 der
Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.



Inhaber dieser Interimsacte, auf welche unter Einrechnung der in Raten bis jetzt überhaupt eingezahlten Thaler ein Gesamteinschuss von höchstens Ein Hundert Thalem im Vierzehntheltheilfusse eingefordert werden kann, hat verhältnismässigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie und ist deren Statuten unterworfen

Leipzig 1841.

Die Regierungs-Commissare
des Königreichs Sachsen, des Herzogthums Sachsen-Altenburg

(Facsimilirte Unterzeichnung.)

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn-Compagnie.

(Facsimilirte Unterzeichnungen)

Wörtlich abgedrucken sind die §§. 16. 17. 18. 20. 30. 31. 39. der Statuten.

AD.

A C T I E

der

Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.



Inhaber dieser Acte hat nach Verhauß der darauf eingezahlten **Ein Hundert Thaler** im Vierzehnthalerfusse Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie, und ist deren Statuten unterworfen

LEIPZIG,

184

Die Regierungs-Commissare
des Königreichs Sachsen des Herzogthums Sachsen-Altenburg

(Facsimilirte Unterzeichnung.)

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn-Compagnie.

(Unterschrift zweier Directoren.)

Wörtlich abgedruckt sind die §§. 29. 30. 31. 36 der Statuten.

E.

ter
DAVID RINDEN-SCHERIN

ZUR
ACTIE DER SÄCHSISCH-BAIERSCHEN EISENBahn-COMPAGNIE.



Gegen Rückgabe dieses Scheines wird Ende März — September — 18 aus der Casse der unterzeichneten Compagnie die für den gedachten Termin statutenmassig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Leipzig, 18

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn - Compagnie.

(Facsimilirte Unterzeichnungen)

Nach § 31 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungtig

F.

TALON

zui

ACTIE

der

Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.



Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividendscheine — Ende September 18 — einen neuen Talon und eine neue Serie von Dividendscheinen

BRUNNEN, 18 .

Sächsisch-Baiersche

Eisenbahn-Compagnie.

(Facsimilte Unterzeichnungen)